

Sifa-Post

Neues zu Sicherheit und Kriminalität

25. Februar 2009

sifa - SICHERHEIT FÜR ALLE, Aktion gegen Kriminalität

Postfach 23

CH-8416 Flaach

Tel: 052 301 31 00

Fax: 052 301 31 03

PC-Konto: 87-370818-2

mail to: info@sifa-schweiz.ch

*Für den Inhalt ist verantwortlich:
Ulrich Schliuer, Geschäftsführer sifa*

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Änderungen
Ihrer E-Mail-Adresse mitteilen.

Verwahrungen zum Schutze der Bevölkerung

171 Straftäter werden in der Schweiz verwahrt

In der Schweiz werden 171 Straftäter verwahrt. In den letzten zehn Jahren haben drei verwahrte Personen während eines Urlaubs eine Straftat begangen, schreibt der Bundesrat in einer Anfrage von Nationalrätin Chantal Galladé (SP).

Gesamtschweizerische Daten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen und zum Insassenbestand in Strafanstalten werden in der Strafvollzugsstatistik

ausgewiesen. Diese erlaubt jedoch keine Angaben zum Aufenthalt in psychiatrischen Kliniken oder Therapieheimen, zu den Urlaubs- und Ausgangsregelungen sowie zu Vorfällen im Urlaub und Ausgang. Deshalb entschloss sich das Bundesamt für Justiz mittels Umfrage bei den kantonalen Justizbehörden zu einer raschen Umfrage. Die Daten beziehen sich auf Anfang Januar 2009.

Vollzugslockerungen

Für die Bewilligung von Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub sind die einweisenden Justizbehörden und nicht die Anstalten verantwortlich. Einem grossen Teil der verwahrten Personen werden keine derartigen Lockerungen gewährt. Werden Ausgänge bewilligt, werden diese in aller Regel nur in Begleitung von Vollzugsmitarbeitenden durchgeführt und beschränken sich auf wenige Stunden. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen Wechsel in ein offeneres Regime wird vereinzelt ein unbegleiteter Ausgang/Urlaub bewilligt, schreibt der Bundesrat.

Die Kantone melden insgesamt 171 Straftäter, die überwiegend nach Artikel 64 StGB verwahrt und teilweise nach Artikel 59 Absatz 3 StGB eingewiesen sind. Die stationäre Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB wird gelegentlich als sogenannte kleine Verwahrung bezeichnet. 122 Personen sind in den sieben geschlossenen Strafanstalten (Pöschwies ZH, Lenzburg AG, Bostadel ZG, Thorberg BE, Hindelbank BE, EPO VD, La Stampa TI), 20 in weiteren Gefängnissen und Strafanstalten, 7 in Massnahmenzentren (Bitzi SG, Im Schache SO, St. Johannsen BE), 10 in psychiatrischen Einrichtungen und 11 in spezifischen Therapieheimen untergebracht. Ein Verwahrter ist zurzeit flüchtig.

Ähnlich wie schon nach altem Recht (Art. 45 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB) hat die Vollzugsbehörde von Amtes wegen mindestens einmal jährlich über die bedingte Entlassung einer verwahrten bzw. einer nach Artikel 59 Absatz 3 StGB eingewiesenen Person zu befinden, unabhängig davon, ob der Betreffende ein Entlassungsgesuch eingereicht hat – so will es das Gesetz. Bei der Verwahrung erfolgt die Prüfung erstmals nach Ablauf von zwei Jahren seit Vollzugsbeginn. Die Kantone melden, dass 37 Gesuchen entsprochen wurde, wobei nicht zwischen bedingter oder definitiver Entlassung beziehungsweise Änderung der Massnahme unterschieden werden kann. Diese Zahlen betreffen einen Zeitraum zwischen zwei und zehn Jahren, da nicht alle Kantone über zehnjährige Statistiken verfügen. Zurzeit sind 56 Gesuche hängig.

In den letzten zehn Jahren begingen drei verwahrte Personen (in den Kantonen Bern, Freiburg und Schaffhausen) während eines Ausgangs oder Urlaubs eine Straftat. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen Wechsel in ein offeneres Strafvollzugs-Regime wurde vereinzelt ein unbegleiteter Ausgang oder Urlaub bewilligt, wie der Bundesrat mitteilt.

Die sifa fordert

Die vorgelegten Zahlen wurden lediglich durch eine Umfrage erhoben und sind mit Vorsicht zu geniessen. Es sind demnach mindestens 171 verwahrte Straftäter. Ordnet ein Richter zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefallte Strafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht genügt. Der Strafvollzug ist deshalb so zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet und diese verurteilten Personen komplett von der Öffentlichkeit ferngehalten werden. Nicht von ungefähr werden Verwahrungen angeordnet. Bei Verwahrungen sind grundsätzlich keine Urlaube vorzusehen. Es bedarf triftiger Gründe, bis ein Krimineller verwahrt wird. Wird ein verwahrter Straftäter nach Gewährung von trotz allem erlaubtem Urlaub wieder straffällig, müssen die zuständigen Behörden dafür haftbar gemacht werden können.

Reinhard Wegelin/sifa

Hinweis auf eine Veranstaltung, deren Besuch wir empfehlen:

Nächster sifa-Stammtisch:

Donnerstag, 12. März 2009, 19.30 Uhr, Winterthur

Hotel Banana City, Schaffhauserstrasse 8 (beim Bahnhof)

Thema: **«Besondere Mittel der Zürcher Kantonspolizei»**

Referent: Rainer Lanker, Polizei-Instruktor

Zur Aufklärung besonderer, besonders gefährlicher, besonders komplizierter Verbrechen oder anderer Kriminalfälle verfügt die Polizei auch über besondere, auf den Charakter der Tat abgestimmte Einsatzmittel.

Diese stehen im Mittelpunkt der sifa-Informationsveranstaltung.

Wir bitten Sie: Verbreiten Sie diesen Kommentar an alle Ihnen zugänglichen Adressen.

Werden Sie sifa-Mitglied.

Informationen erhalten Sie bei:

sifa - SICHERHEIT FÜR ALLE, Postfach 23, 8416 Flaach

Tel. 0041 (0)52 301 31 00

Fax 0041 (0)52 301 31 03

info@sifa-schweiz.ch

Besuchen Sie die «sifa» im Internet:

www.sifa-schweiz.ch